

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in den Niederlanden „Algemene voorwaarden“

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in den Niederlanden „Algemene voorwaarden“

Grundsätzliches

- Zunächst ist anzumerken, dass deutsche „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) grundsätzlich auch in den Niederlanden eingesetzt werden können.

In den Niederlanden sind die Regelungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen im 6. Buch, Art. 231 ff. Burgerlijk Wetboek (BW) (Art. 6:231 ff.) in das Gesetz aufgenommen worden. Zwar sind die AGB-Bestimmungen des BW aufgrund europäischer Richtlinien den deutschen AGB-Bestimmungen sehr ähnlich, es gibt aber auch Unterschiede.

Wirksame Einbeziehung

- Für die wirksame Einbeziehung der AGB in einen Vertrag stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

- Die erste und einfachste Möglichkeit ist, die AGB vor oder bei Vertragsschluss an die Gegenpartei auszuhändigen.
- Ist dies nicht möglich, muss vor Vertragsschluss bekanntgegeben werden, dass die Bedingungen beim Verwender zur Einsichtnahme vorliegen oder bei einer Handelskammer oder einem Gericht zur ständigen Einsichtnahme hinterlegt worden sind. Auf Wunsch der Gegenpartei müssen die AGB dieser zugesandt werden.
- Bei elektronischen Verträgen müssen vor oder bei Vertragsschluss der Gegenpartei die AGB auf elektronischem Wege in solch einer Weise zur Verfügung gestellt werden, dass diese gespeichert werden können und zugänglich sind, um zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis zu nehmen. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Gegenpartei vor Vertragsschluss darüber informiert werden, wo die AGB auf elektronischem Wege zur Kenntnis genommen werden können. Auf Wunsch der Gegenpartei müssen die AGB dieser auf elektronischem oder sonstigem Weg zugesandt werden.

Erfolgt keine wirksame Einbeziehung kann die Geltung der Bedingungen angefochten werden.

Keine Auslegung

- Zu beachten ist, dass die niederländischen AGB-Bestimmungen (im Gegensatz zu den deutschen Bestimmungen) keine Auslegungsregeln enthalten.

Unternehmen als Geschäftspartner

- Besonderheiten gelten bei der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen bei Geschäftsverbindungen mit Unternehmen oder wenn der Geschäftspartner selbst allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Eine solche Gegenpartei kann sich nicht auf mangelnde Bekanntmachung der AGB berufen. Ihr bleibt dann nur der allgemeine Schutz aus Treu und Glauben (Art. 6:235, 248 BW).

Unwirksamkeit

- Gemäß Art. 6:233 BW kann eine Partei dem AGB-Steller die Unwirksamkeit einer in AGB enthaltenen Bestimmung entgegenhalten, wenn
 - diese ihn hinsichtlich seiner erkennbaren Interessen unangemessen benachteiligt, oder wenn
 - ihm nicht die angemessene Möglichkeit geboten wurde, von den AGB ausreichend Kenntnis nehmen zu können.

Hat die Partei die AGB hingegen so akzeptiert, ist sie an diese AGB gem. Art. 6:232 BW gebunden, selbst dann, wenn ihr der Inhalt unbekannt ist.

„Schwarze“ und „Graue Liste“

- In Art. 6:236-238 BW ist eine Zahl von Klauseln enthalten, die die Unangemessenheit von AGB gegenüber Konsumenten (wie im deutschen Recht) teilweise festlegen (sog. Schwarze Liste) oder aber eine Vermutung für die Unwirksamkeit aussprechen (sog. Graue Liste). Im ersten Fall sind die AGB in jedem Fall aufhebbar, im zweiten Fall nur dann, wenn die gesetzliche Vermutung nicht widerlegt wird (Beweislastumkehr). Verbraucherverbände und Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen können diese Listen einschränken oder erweitern.

Ausnahmeregelung für Einzelhandelskaufleute

- Um zu verhindern, dass die dem Verbraucherschutz dienenden AGB-Bestimmungen nicht nur zu Lasten der Einzelhandelskaufleute gehen, werden diejenigen Kaufleute geschützt, deren AGB angefochten oder durch ein Unterlassungsurteil betroffen werden, wenn die AGB in engem Zusammenhang mit Bedingungen stehen, die sie selber in ihren Geschäftsbeziehungen mit einem anderen Geschäftspartner zu akzeptieren gezwungen waren (vgl. Art. 6:244 BW). Der „Vorgeschäftspartner“ darf sich dabei nicht auf die von ihm gestellten Vertragsklauseln als AGB oder Individualvertragsvereinbarungen berufen, soweit dies gegen Treu und Glauben verstößt.

Auslandsbezug

- Grundsätzlich sind die niederländischen AGB-Vorschriften nicht auf Verträge zwischen Unternehmen anwendbar, wenn eines der Unternehmen seinen Sitz außerhalb der Niederlande hat. Allerdings kann dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden.

Kontakt

- Bei weiteren Fragen oder zur Unterstützung nehmen Sie gerne jederzeit Kontakt auf mit:

DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHE HANDELSKAMMER

Donata Lex

Rechtsabteilung
Nassauplein 30
2585 EC Den Haag

T 0031-70-3114 160
F 0031-70-3114 198
d.lex@dnhk.org
www.dnhk.org

Die Deutsch-Niederländische Handelskammer ist bemüht, alle Aufträge mit größter Sorgfalt auszuführen. Sie kann aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben übernehmen.